

Satzung der Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Kreisverband NEA-BW“.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch.
- (4) Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken e. V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein regional tätiger, gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Wohlfahrtsverband. Der Verein erstrebt die Mitarbeit breiter Bevölkerungsschichten in der freien Wohlfahrtspflege aus den Grundsätzen der Solidarität und der Selbsthilfe, wobei der Vorrang der öffentlichen Sozialhilfe mit Nachdruck betont wird.
2. Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - a. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
 - b. Förderung und Organisation des ehrenamtlichen Engagements. Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern.
 - c. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
 - e. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung, wie z.B. Mitarbeit in deren Ausschüssen.
 - f. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
 - g. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
 - h. Ausbildung für pflegerische und soziale Berufe.
 - i. Schulung, Aus-, Fort-, und Weiterbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege und für soziale und pflegerische Berufe.
 - j. Öffentlichkeitsarbeit.
 - k. Unterstützung der Ortsvereine im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten.
 - l. Aufbau und Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.
 - m. Schaffung und Betreiben von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, u.a. durch eigenständige Rechtsträger, insbesondere
 - Senioreneinrichtungen wie Seniorenheime, -wohnanlagen und –wohngruppen, betreutes Wohnen, Pflegedienste, Essen auf Rädern

- Kindertagesstätten und Horte
 - Wohnheime, Wohngruppen, Werkstätten, Integrationsdienste und –Einrichtungen für Suchtkranke, psychisch und körperlich behinderte Menschen.
 - Organisation, Vermittlung und Durchführung von Reise- und Erholungsmaßnahmen, Kuren und Freizeiten
 - Übernahme und Schaffung von, sowie Beteiligung an sonstigen Einrichtungen, die für den Verein förderlich sind.
- n. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen.
- o. Gründung von gemeinnützigen GmbH's

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen. Der Kreisverband kann sich an Gesellschaften anderer AWO Verbände/Gliederungen beteiligen.
3. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung von
 - a. Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - b. Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien der öffentlichen Hand
 - c. Aus- Fort- und Weiterbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Kräfte

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein oder Stützpunkt existiert.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz. Die Aufteilung der Anteile des Kreisverbandes auf die Ortsvereine erfolgt gemäß den Beschlüssen der Kreiskonferenz.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag. Das Mitglied muss sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätze bekennen. Der Vorstand kann die Aufnahme binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich ablehnen.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Ein persönliches Mitglied im Kreisverband kann seinen*ihren Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bewirken.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsauflagen der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden

§ 5 Jugendwerk

(1) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) An den Vorstandssitzungen des Kreisjugendwerkes nimmt ein vom Kreisvorstand benanntes Mitglied stimmberechtigt teil.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt. Es gelten die Regelungen des Statuts zur Aufsicht.

(4) Die Revisoren/innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss.

§ 7 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine bzw. Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften – Stand 31.12. des Vorjahres) vom Kreisvorstand festgesetzt. Dabei entfällt auf je angefangene zehn Mitglieder ein/e Delegierte/r.
- c) den ersten Vorsitzenden der Ortsvereine / den Beauftragten der Stützpunkte,
- d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b) berechnet
- e) den Revisoren/innen des Kreisverbandes,
- f) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Sie nehmen jedoch nur beratend teil.
- g) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Konferenzleitung kann vom 1. Vorsitzenden delegiert werden.

Der Kreisvorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen.

Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Kreiskonferenz kann auch per audio oder digital, z. B. als Telefon- oder Videokonferenz mit geeigneten Online-Diensten durchgeführt werden, wenn der Kreisausschuss dies beschließt. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, weiterer Unterlagen, der Internetadresse und den Zugangsdaten zur virtuellen Kreiskonferenz. Der betreffende Personenkreis verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters weiterzugeben. Der jeweils gültige Zugangscode wird für die betreffende Kreiskonferenz mit einer gesonderten E-Mail frühestens einen Tag vor der Konferenz bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Kreisverband bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Zugangsdaten per Post an die dem Kreisverband zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung zwei Tage vor der Konferenz. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Stimmabgabe erfolgt im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kreiskonferenz wird mit Unterstützung eines Online-Tools protokolliert. Dies ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll der Kreiskonferenz bei zu fügen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisoren/innen und die Delegierten zur Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand sowie die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

(5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt aus dem AWO Bezirksverband Ober – und Mittelfranken bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

(6) Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(7) Soweit kein Schriftführer gewählt ist, sind die Beschlüsse der Kreiskonferenz von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreter/innen und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertreter/innen
- dem/der Schatzmeister/in, dessen Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in, dessen Stellvertreter/in
- und Beisitzern (pro angefangenen 100 Mitgliedern 1 Beisitzer)

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut und Governance Kodex festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Eine Vorstandssitzung kann auch per audio oder digital bzw. als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder zustimmen oder dies insbesondere aus Gesundheits- bzw. Zeitgründen erforderlich sein sollte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordentlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. An Beschlüssen des Vorstands darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor-oder Nachteil erfährt. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

(3) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Kreisvorstandschaft eine/n Geschäftsführer/in einstellen.

Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie/er und die die Einrichtungsleiter/innen der Einrichtungen des Kreisverbandes nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers/in ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen und der Geschäftsführervertrag genehmigen zu lassen.

(4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, mindestens 2 mal jährlich einzuladen.

(5) Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeiten zu berichten.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landes- bzw. Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.

(6) Die Kreisvorstandschaft kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

(7) Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks teilnimmt und nimmt den mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.

(8) An den Vorstandssitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.

(9) Sämtliche Personalangelegenheiten (Einstellungen, Eingruppierungen, Entlassungen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen) werden von der Kreisvorstandschaft beschlossen, soweit diese Aufgaben nicht an den vertretungsberechtigten Vorstand (gem. § 26 BGB) delegiert wurden..

(10) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der Ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Vorstand nach § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen.

Der/die 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

(2) Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, solange die Vertretung des Vereins gewährleistet ist.

(3) Zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten, bedarf der Vorstand nach § 26 BGB im Innenverhältnis der Zustimmung des Kreisvorstandes (§ 8).

(4) Der Vorstand nach § 26 BGB und die Kreisvorstandschaft sind an die Beschlüsse der Kreiskonferenz und der jeweiligen übergeordneten Gremien gebunden.

§ 10 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Kreisvorstand,
- den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine, Stützpunkte oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- einem Vertreter der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes, der von diesen gewählt wird
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind
- einem/einer Vertreter*in des Kreisjugendwerkes

(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine/Stützpunkte einzuberufen. Sämtliche Mitglieder des Kreisausschusses haben gleiches Stimmrecht.

(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Vorstandsmitglieds,
- eines/r Revisor/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

(5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben. An Beschlüssen des Kreisausschusses darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

(6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer/einem Stellvertreter*in/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 8) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz-, und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsrechnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Mittelaufbringung

(1) Zur Aufbringung der Mittel, die der Kreisverband Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim e.V. für seine Aufgaben benötigt, dienen:

- Mitglieder- und Förderbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen des Kreisverbandes
- Erlöse aus Lotterien (stets mit behördlicher Genehmigung)
- Stiftungen
- Öffentliche Sammlungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Erlöse und Zuschüsse aus den Beteiligungen.
- Abgaben bzw. Umlagen der Gliederungen

(2) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt.

(3) Die Ortsvereine/Stützpunkte sind zur jährlichen Berichterstattung sowie zur Erstellung eines Jahresberichtes gegenüber dem Kreisverband verpflichtet.

(4) Alle Abrechnungen der Ortsvereine/Stützpunkte mit dem Kreisverband sollen möglichst unverzüglich, d.h. bei Rechnungsstellung und nicht erst mit der Einreichung des Jahresberichtes, erfolgen.

Von den Ortsvereinen/Stützpunkten ist dem Kreisverband jährlich Nachweis über Einnahmen und Ausgaben zu geben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Kreisverband kann den Ortsvereinen/Stützpunkten Geld und Vermögenswerte aus seinen Mitteln zur Selbstverwaltung überlassen. Diese Mittel müssen gemeinnützig verwendet werden.

§ 14 Richtlinien - Statut

- (1) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Der Kreisverband und seine Tochtergesellschaften unterliegen den Compliance-Richtlinien des AWO Governance Kodex gemäß Beschluss des AWO Bundesausschusses.

§ 15 Aufsichtsrecht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss

nehmen können sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

(4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht. Bei Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, ist der Kreisverband verpflichtet, unverzüglich einzutreten und dem Bezirksverband zu berichten.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

(6) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

(7) Der Governance Kodex des Bundesverbandes gilt verpflichtend.

§ 16 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt vorhandenes Vermögen dem AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken zu.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Satzung (formeller und redaktioneller Art) die auf Veranlassung des Registergerichtes oder anderer Behörden vorzunehmen sind, kann der Kreisvorstand von sich aus beschließen.
- (2) Die Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Wahlen der Kreiskonferenz finden nach den Vorschriften dieser Satzung statt.

Diese Satzung wurde auf der Kreiskonferenz am 29.07.2022 in Sugenheim beschlossen.